



Sitzung des Stadtrates am
Verwaltungsausschusses am
Technischen Ausschusses am 13.05.2024

TOP 8 öffentlich Beschlussvorlage Nr.
nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: **Beratung und Beschluss zur Beteiligung der Verordnung Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“**

Begründung: Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Vogtland besteht seit 1968 und betrifft im Hoheitsgebiet der Stadt Schöneck den Ortsteil Gunzen mit Zwotental, siehe Kartenauszug. Bislang fehlte für das Gebiet die entsprechende Verordnung, die die Handlungsspielräume definiert. Um Rechtssicherheit für die Bevölkerung zu schaffen und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, hat der Landkreis eine Verordnung zu erlassen. Im Rahmen dieses Verfahrens, das der Landkreis führt, werden sowohl die Öffentlichkeit, als auch die betroffenen Kommunen gehört und können ihre Belange/Planungen mitteilen. Im Rahmen der IKZ-Beratung am 30.04.2024 wurde das Procedere seitens der Vertreter der Unt. Naturschutzbehörde den Bürgermeistern erläutert. Hierbei wurde mitgeteilt, dass durch die Verordnung keine Verschlechterung für die Grundstückseigentümer eintritt. Bislang bestand das Problem darin, dass keinerlei Gebote geregelt waren, sodass eigentlich immer die Behörde anzufragen gewesen wäre. Nun wurden in § 7 der Verordnung 14 Tatbestände der zulässigen Handlungen definiert. Für weitere Tatbestände gilt lediglich eine Anzeigepflicht (§ 6) und weitere Tatbestände unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt (§ 5). Handlungen des Erlaubnisvorbehalts sind bereits in Spezialgesetzen geregelt, z.B. benötigt man auch gegenwärtig für eine Aufforstung eine Erlaubnis nach Waldgesetz oder für Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich eine Baugenehmigung nach SächsBO. Im Rahmen dieser Verfahren prüft der Landkreis innerhalb seiner Behörde die einzelnen Fachbeiträge der Fachabteilung ab, Unterlagen werden den verschied. Abteilungen vorgelegt.

Eine öffentliche Veranstaltung wird der Landkreis nicht durchführen, aber die zuständigen Mitarbeiter stehen als Ansprechpartner für die Bürger persönlich oder telefonisch unter 03741/300 + Durchwahl, gerne zur Verfügung (Hr. Hertel - 2146, Hr. Schmidel - 2135, Frau Dr. Heuck – 2100)

LSG's sind nach Auskunft des LRA Ausschlusskriterien des Regionalplans Wind. Bei Ausweisung aller LSG's werden 0,13% des Suchraumes Wind (4,6%) reduziert → somit stehen noch 4,47% Suchraum zur Verfügung.

Beschluss: Der Technische Ausschuss der Stadt Schöneck stimmt der Rechtsanpassung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Oberes Vogtland zu.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt	
Bemerkung:			
Anlage(n): Verordnungsentwurf, Kartenauszüge			

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Anders
Bürgermeister

Siegel

Verordnung

des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet

„Oberes Vogtland“

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 20 Abs. 2 Nr. 4; § 22 Abs. 1 und 2 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. Nr. 411) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1; § 20 Abs. 1, 2, 5, 7, 8 und 9; § 46 Abs. 1 Nr. 3; § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

§ 1

Ausweisung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Adorf, Bad Elster, Klingenthal, Markneukirchen und Schöneck sowie der Gemeinden Bad Brambach und Mühlental im Vogtlandkreis werden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 26 BNatSchG unter Schutz gestellt, sofern sie nicht lediglich in die Neuabgrenzung überführt werden, da sie bereits Bestandteil des durch Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sind und ihr Schutzstatus nicht durch § 51 Absatz 5 SächsNatSchG aufgehoben ist. Gleichzeitig wird für alle Flächen, die nicht zum Schutzgegenstand nach § 2 gehören, der Schutzstatus mit Verweis auf § 11 Abs. 2 aufgehoben. Das neu abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet führt weiterhin die Bezeichnung

„Oberes Vogtland“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 15.470 ha.

(2) Das Schutzgebiet beinhaltet nach der großräumigen Naturraumgliederung bei SSYMMANK et al. (1998) den südlichen Teil der Naturraumeinheit Vogtland, der hinsichtlich seiner geographischen Höhenlage zum Elstergebirge hin ansteigt, daher der Name „Oberes Vogtland“. Das ins Egerbecken abfallende Schönberger Rücken- und Teichgebiet im „Brambacher Zipfel“ gehört hier ebenfalls mit dazu. Außerdem umfasst das Schutzgebiet gemäß seiner historischen Abgrenzung in seinem nordöstlichen Bereich auch Gebirgrücken südlich des Eisenbaches und der Zwota sowie südwestlich des Hüttenbaches, die bereits zur Naturraumeinheit Erzgebirge gehören.

Die nachfolgende Beschreibung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der Bundesstraße B 92 an jener Stelle am westlichen Straßenrand, wo der Tetterweinbach die Bundesstraße quert.

Für ca. 86 m folgt die Schutzgebietsgrenze zuerst nach Nord- und dann nach Südwesten der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Leubetha und Freiberg innerhalb des Stadtgebiets von Adorf entlang. Danach setzt sie diesen Verlauf zuerst in südwestliche Richtung fort und erstreckt sich dann ca. 600 m entlang des Böschungsfußes jenes nach Südosten exponierten, zum Tetterweinbachtal hin abfallenden, bewaldeten Hanges. Am Ende der Waldfläche auf diesem Südosthang, wo das Grünland des Tetterweinbachtals bis an die alte Freiburger Straße heranreicht, folgt die Schutzgebietsgrenze dieser Nutzungsartengrenze hangaufwärts bis zum Straßenrand und verläuft dann ca. 725 m entlang des östlichen Straßenrandes bis zum Siedlungsrand der Ortschaft Freiberg. Von da an verläuft sie südlich rund um diesen Siedlungsrand bis sie die Ortsumgehung der Staatsstraße S 309 erreicht. Die bäuerlichen Anwesen der Ortslage und daran unmittelbar anschließende, hofnahe Flächen, deren Nutzungen mit diesen Anwesen in Zusammenhang stehen, bleiben außerhalb des LSG. Nun folgt die Grenze des Schutzgebiets für ca. 1,8 km am südlichen Straßenrand der Staatsstraße S 309 nach Westen. Von demjenigen Punkt an, wo auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Waldfläche bis an die Straße reicht, verläuft sie dabei parallel zur Stadtgebietsgrenze von Adorf, die sich auf der anderen, nördlichen Straßenseite erstreckt.

Die Grenze zwischen dem Stadtgebiet von Adorf und dem Gemeindegebiet von Eichigt knickt dann im spitzen Winkel nach Südosten ab und trifft auf den oben beschriebenen Verlauf der Schutzgebietsgrenze am südlichen Straßenrand der Staatsstraße S 309. Von da an ist diese Gemeindegrenze zugleich für einen längeren Abschnitt auch die Grenze des LSG. Anfangs verläuft sie nach Süden, zuerst am östlichen und dann am westlichen Rand des Wiesentales des Bergener Baches entlang, und knickt danach auf einer Länge von ca. 265 m nach Südwesten ab, dem südlichen Rand jenes Wirtschaftsweges folgend, der hier den gesamten Nordrand des Tetterweinbachtals säumt. Die Grenze wendet sich dann rechtwinklig nach Südosten ab und läuft nahezu geradewegs auf einer Länge von ca. 53 m auf den Tetterweinbach zu. Für weitere 400 m entspricht die Grenze nun entgegen der Fließrichtung dem früheren, historischen, mäandrierenden Verlauf dieses Fließgewässers, ungefähr bis ca. 100 m oberhalb jener Stelle, wo auch gegenwärtig noch der Zinnbach in den Tetterweinbach mündet. Die Grenze schwenkt dann auf einer Länge von ca. 115 m nach Nordwesten ab und folgt danach für ca. 1,5 km dem früheren, historischen, mäandrierenden Verlauf des Zinnbaches bachaufwärts, bis sie schließlich jenen Punkt erreicht, an dem die Gemarkung Obergettengrün der Stadt Adorf beginnt.

Von da an stellt nicht mehr die Grenze zwischen dem Stadtgebiet von Adorf und dem Gemeindegebiet von Eichigt die Schutzgebietsgrenze dar, sondern auf einer Länge von über 1 km die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Ober- und Untergettengrün der Stadt Adorf, bis diese schließlich die Kreuzung der Poststraße mit dem Höhenweg erreicht. Der zentrale, durch dichtere Bebauung gekennzeichnete Dorfbereich von Obergettengrün wird anschließend im Uhrzeigersinn umgangen, er ist nicht Bestandteil des LSG. Die Schutzgebietsgrenze gelangt nach ihrem geschwungenen Verlauf rund um diese Dorfsiedlung schließlich wieder zu jener genannten Kreuzung. Sie folgt dann auf einer Länge von ca. 206 m in nordwestliche Richtung am westlichen Rand des Höhenwegs entlang, bis die angrenzende Ackerfläche endet und die gärtnerisch genutzte Grundstücksfläche des Anwesens Höhenweg 15 beginnt. Der Ackergrenze folgend, knickt die Schutzgebietsgrenze dann im stumpfen Winkel nach Südwesten ab, bis sie in knapp 17 m den Eckpunkt einer Waldfläche erreicht. Von da an erstreckt sie sich auf einer Länge von ca. 124 m wieder in nordwestliche Richtung entlang des Waldrandes und stößt dann auf jenen Punkt, wo die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik von Westen kommend nach Süden abknickt.

Die Staatsgrenze ist nun bis auf weiteres zugleich auch die Grenze des LSG. Entsprechend dieser Beschreibung des Grenzverlaufes des LSG entgegen des Uhrzeitsinns umrundet sie im Westen, Süden und Osten auf eine Länge von ca. 74 km den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Von diesem Streckenverlauf entlang der Staatsgrenze tangieren ca. 4,6 km das Stadtgebiet von Adorf, ca. 9,2 km das Stadtgebiet von Bad Elster, ca. 45,4 km das Gemeindegebiet von Bad Brambach und ca. 14,8 km das Stadtgebiet von Markneukirchen. Lediglich an zwei Stellen weicht sie bei diesem Verlauf von der Staatsgrenze ab: 1. Sie umrundet die Siedlung an der Oberreuther Straße im äußersten Westen der Gemeinde Bad Brambach und klammert diese aus dem LSG aus. 2. Sie umgeht die Siedlung „Hammer“ ganz im Osten der Gemeinde Bad Brambach und belässt auch diese außerhalb des Geltungsbereichs des LSG.

Ab demjenigen Punkt, wo entlang der Staatsgrenze das Stadtgebiet von Markneukirchen an das Stadtgebiet von Klingenthal angrenzt und der Kammweg auf die Staatsgrenze trifft, springt die Grenze des LSG wieder nach Westen ins Landesinnere. Der Südrand des Kammweges ist nun für knapp einen Kilometer (ca. 967 m) bis zur sogenannten Wegspinne die Schutzgebietsgrenze, die sich anschließend für ca. 2,4 km Länge am westlichen Wegesrand entlang des Musikantenweges hinunter ins Hüttenbachtal bis zur Bundesstraße B 283 erstreckt.

Von da an folgt die LSG-Grenze auf einer Länge von ca. 1,8 km entlang der Stadtgrenze der Städte Klingenthal und Markneukirchen nach Nordwesten, mehr oder weniger parallel zum Verlauf der Bundesstraße B 283 unter Ausklammerung einzelner weniger bebauter Grundstücke südlich der B 283. Ab dem Punkt, wo die genannte Stadtgrenze dann nach Süden abknickt und sich von der B 283 abwendet, ist dann die Wald-/Offenlandgrenze der zum großen Walkomplex südlich der B 283 gehörigen Waldflächen die Schutzgebietsgrenze, bis diese weiter westlich in Richtung Markneukirchen/Wohlhausen unmittelbar am Rand der B 283 wieder mit der Stadtgrenze der Städte Klingenthal und Markneukirchen zusammentrifft. Die LSG-Grenze verläuft nun für 55 m wieder auf dieser Stadtgrenze und quert dabei die B 283, bis sie den Bachlauf des Raumberbaches erreicht. Dessen Bachufer stellt dann auf einer Länge von ca. 380 m bachabwärts bis zum Böschungsfuß des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Schöneck – Klingenthal den östlichen Grenzverlauf des LSG dar.

Die Schutzgebietsgrenze erstreckt sich nun über 1,3 km am Fuß dieser Eisenbahnlinie nach Westen, eine einzelne Bebauung wird dabei ausgeklammert. Erst ab dem Punkt, wo der verlängerte Zwotaer Weg nördlich dieser einzelnen Häuser den Bahnkörper tangiert, verlässt die LSG-Grenze ihren Verlauf entlang der Bahnlinie und folgt nun für ca. 540 m dem südlichen Wegrand dieses genannten Weges nach Westen bis zur Staatsstraße S 305. Diese als Kärrnerstraße bekannte Staatsstraße wird gequert. Anschließend umrundet die Schutzgebietsgrenze die westlich der Kärrnerstraße gelegene Streusiedlung und wendet sich dabei nach Norden, bis sie schließlich wieder am Straßenrand der Kärrnerstraße angelangt. Für ca. 64 m ist nun der westliche Straßenrand die Schutzgebietsgrenze, die Eisenbahnlinie wird dabei gequert.

Am westlichen Straßenrand der Kärrnerstraße beginnt an dieser Stelle nun ein Weg, der anfangs für ca. 300 m am nördlichen Böschungsfuß des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Schöneck – Klingenthal entlangläuft und danach parallel zum Ziegenlohbach. Er mündet schließlich in die Kreisstraße K 7842. Dieser Weg (Wegmitte) ist für den beschriebenen Abschnitt zugleich die Schutzgebietsgrenze. Das LSG tangiert in diesem Bereich unmittelbar das gerade im Unterschutzstellungsverfahren befindliche, nördlich anschließende LSG „Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet“. Die gemeinsame Grenze beider LSG erstreckt sich dann am südlichen Straßenrand der K 7842 noch für ca. 485 m in Richtung Südwesten, bis dort auf der anderen Straßenseite der Zufahrtsweg zu einem Aussiedlerhof abzweigt.

Die Grenze des LSG „Oberes Vogtland“ verläuft dann noch für weitere ca. 270 m am südlichen Rand der K 7842 entlang und umrundet anschließend im Süden im Uhrzeigersinn den geschlossenen Siedlungsbereich der Ortschaft Gunzen einschließlich einiger siedlungsnaher

Gartengrundstücke. Westlich des Anwesens mit der Adresse „Wohlbacher Straße 6“ trifft sie dann wieder auf die Kreisstraße K 7842 und folgt auf einer Länge von ca. 1,5 km erneut deren Verlauf entlang des südlichen Straßenrandes bis zum Beginn der Ortslage der Ortschaft Wohlbach, dessen östlicher Siedlungsbereich im Süden umgangen wird. Auf einer weiteren Länge von ca. 225 m ist dann der südliche Straßenrand der K 7842 in Richtung Westen wieder zugleich die Schutzgebietsgrenze, bevor die Bebauungen südlich der K 7842 erneut im Uhrzeigersinn umgangen werden. Dann folgt die LSG-Grenze der K 7842 abermals für ca. 1,1 km am südlichen Straßenrand in westliche Richtung bis zur ersten Bebauung der Ortschaft Hermsgrün unterhalb der Straße in der Bachaue des Eisenbaches. Der gesamte daran anschließende Siedlungsbereich wird im Süden umgangen, ebenso wie die dazwischenliegenden, unmittelbar ans Dorfzentrum anschließenden Flächen nördlich des Mühlgrabens, die Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen des Geflügelzuchtbetriebes und der große, untere Dorfteich. Die Schutzgebietsgrenze trifft erst dort wieder auf die K 7842, wo die Anliegerstraße zu den beiden Anwesen „Untere Dorfstraße 42 und 43“ nach Süden abzweigt.

Von da an setzt die LSG-Grenze ihren Verlauf am südlichen Straßenrand der K 7842 für weitere 2,5 km in westliche Richtung fort, auch über die Einmündung der Kreisstraße 7836 in die K 7842 hinaus, bis dass dann das erste bebauten Grundstück der Ortschaft Leubetha südlich der K 7842 beginnt. Entlang dieses Grundstückes schwenkt die Schutzgebietsgrenze dann nach Süden, erstreckt sich für ca. 200 m in westliche Richtung entlang der dortigen Wald-/Offenlandgrenze und umrundet dann im Uhrzeigersinn alle weiteren bebauten Grundstücke einschließlich deren gärtnerisch genutztes Umfeld. Der Eisenbach wird dabei gequert und an der Straßenkreuzung, wo die Kreisstraße 7840 in Richtung Marieney von der K 7842 abzweigt, erreicht die Schutzgebietsgrenze wieder den südlichen Straßenrand der K 7842. Dem südlichen Straßenrand dieser Kreisstraße folgt sie nun für weitere ca. 800 m in südwestlicher Richtung, bis die K 7842 schließlich in die Bundesstraße B 92 einmündet.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun für ca. 430 m am östlichen Straßenrand der B 92 in südöstliche Richtung entlang, bis sie die Unterquerung des Tetterweinbaches durch den Straßenkörper der B 92 erreicht. Sie quert nun entgegen der Fließrichtung bachaufwärts die Bundesstraße und gelangt zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung, d. h. zum westlichen Straßenrand der B 92, wo die Unterquerung des Tetterweinbaches beginnt.

Nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Elster vom 23. April 1997 gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Bad Elster;
2. die im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Adorf/Vogtl. in der Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 26. Februar 2024 gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (Ausnahme: der in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ liegende Teil des Bebauungsplanes „Solarenergiefeld Adorf“ und die Sonderbaufläche Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Deponie Adorf) sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Adorf einschließlich der Geltungsbereiche der zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“ und „Wohngebiet An den Korbweiden“;

3. die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Markneukirchen in der Fassung 09/2023, gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen, sofern dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Vogtlandkreises im Zeitraum Oktober bis November 2023 keine naturschutzfachlichen Bedenken geäußert wurden, sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Markneukirchen;
4. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der Gemeinde Bad Brambach einschließlich ihrer Ortschaften Schönberg, Hohendorf, Bärenndorf, Oberbrambach und Raun, die Sonderbauflächen der Grenzzollanlage Schönberg, der Gewerbeansiedlung der Bad Brambacher Mineralquellen und der ehemaligen Stallungen östlich des Bahnhaltepunktes von Raun, die Freiflächen zwischen den einzelnen Siedlungsbereichen und Kureinrichtungen in der zentralen Ortslage der Gemeinde Bad Brambach sowie deren Siedlungskonglomerate an der Schönberger Straße, an der Oberreuther Straße, im Ortsteil Hammer und im Ortsteil Röthenbach sowie Siedlungskonglomerate an der Hennebacher Straße und der Rauner Straße in der Ortschaft Rohrbach, an der Bundesstraße B 92 im Raunergrund und im Ortsteil Bärenenteich der Ortschaft Schönberg;
5. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Gunzen und Zwotental im Stadtgebiet der Stadt Schöneck/Vogtl. sowie ein Siedlungskonglomerat in der Gemarkung Gunzen südlich der Eisenbahnlinie Adorf - Schöneck;
6. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Wohlbach und Hermsgrün im Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlental einschließlich der Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen eines Geflügelzuchtbetriebes;
7. der zusammenhängend bebaute und gärtnerisch genutzte Siedlungsbereich der zur Stadt Adorf/Vogtl. gehörigen Ortschaft Arnsgrün, Siedlungskonglomerate an der Elsterstraße, in der Nähe der Markneukirchener Straße und in den Ortsteilen Jugelsburg und Remtengrün, sowie die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Leubetha, Freiberg und Gettengrün im Stadtgebiet der Stadt Adorf/Vogtl.;
8. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der zur Stadt Markneukirchen gehörigen Ortschaften Landwüst, Schönlind, Sträßel, Siebenbrunn, Breitenfeld, Wohlhausen mit dem Ortsteil Friebus, Wernitzgrün, Erlbach, Eubabrunn und Gopplasgrün, die Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen der Landwirtschaftsbetriebe in Landwüst, Wohlhausen und Wernitzgrün, die baulichen Anlagen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „Färsenaufzucht Breitenfeld“, das Skigelände am Kegelberg, der Hotelkomplex im Landesgemeindetel, sowie Siedlungskonglomerate im „Kessel“, am Sohler Weg in der Ortschaft Schönlind, am Markneukirchener Berg, im „Hofgarten“ in der Ortschaft Wernitzgrün und an der Klingenthaler Straße in der Ortschaft Erlbach;
9. sonstige an die in den Nummern 1 bis 8 genannten Bereiche unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen, die sich aus den Siedlungskomplexen der einzelnen Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen oder deren räumlicher Verbleib im Landschaftsschutzgebiet trotz Entbehrlichkeit zur Ausübung des Schutzzweckes den Geltungsbereich des

Schutzgebiets so zerklüften würde, dass die schutzgegenständliche Geschlossenheit nicht mehr gewährleistet wäre.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Gesamtübersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 155.000, in fünf Übersichtskarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 50.000 und in 40 Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 40) grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. In der Gesamtübersichtskarte sind die Blattschnitte der Übersichtskarten 1 bis 5 kenntlich gemacht.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 42-48, in 08523 Plauen, Zimmer 322, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten:
 - 1.1 die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, oftmals blütenbunten und häufig noch gut miteinander vernetzten Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere in den Talauen der Fließgewässer, auf den süd-, südwest- oder westexponierten Hanglagen und im Umfeld der Ortslagen, und deren bislang gute Vernetzung Entwicklung auf dafür geeigneten Potenzialstandorten;
 - 1.2 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie strukturreicher Waldränder, insbesondere auch die Erhaltung der beerkrautreichen, lichten Kiefernwälder bei Landwüst, Rohrbach, Bad Brambach und Schönberg mit den nördlichsten, natürlichen Vorkommen der Schnee-Heide, für die der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt;
 - 1.3 die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung biotopvernetzender Feldgehölze, Hecken und dazugehöriger Säume, Baumreihen und anderer Gehölzbiotope, die ersten beiden genannten Zielsetzungen insbesondere ganz im Süden im „Brambacher Zipfel“, im Nordwesten des Schutzgebietes in den Gemarkungen Freiberg und Untergettengrün der Stadt Adorf/Vogtl., im westlichen Bereich der Gemarkung Mühlhausen der Stadt Bad Elster, sowie im gesamten „Musikwinkel“ südlich und östlich der Stadt Markneukirchen;
 - 1.4 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der physikalisch-chemischen Gewässergüte sowie der Gewässerstrukturgüte der im Gebiet existierenden Gewässerbiotope, insbesondere derjenigen Fließgewässer und deren Zuläufe

sowie Standgewässer, die Bestandteil von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sind und Lebensraumtypen oder Habitate von Arten nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie beherbergen oder sonstigen Gewässerbiotopen, die für gefährdete Gewässerorganismen einen Lebensraum bieten;

- 1.5 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der auf Sonderstandorten natürlich oder nutzungsbedingt entstandenen Kleinstrukturen wie Zwergstrauchheiden, Magerrasen, Steinrücken und offenen Felsbildungen, insbesondere auch die Erhaltung derjenigen Zwergstrauchheiden im Elstergebirge mit den nördlichsten natürlichen Vorkommen des Zwergbuchsens, für die der Freistaat Sachsen eine besondere Verantwortung trägt;
- 1.6 die Erhaltung, Pflege und Vernetzung der Fortpflanzungshabitate all derjenigen faunistischen Arten, für die Landschaftsschutzgebiet sachsenweit eine überregionale Bedeutung besitzt, namentlich die Flussperlmuschel, der Fadenmolch, des Abbiss-Schreckenfalter, der Baldrian-Schreckenfalter, der Hochmoor-Perlmutterfalter und der Kleine Heidegrashüpfer;
- 1.7 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, die sowohl als Brutgebiet für Wald-, Fließgewässer- und Offenlandarten als auch als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel eine regionale bis überregionale avifaunistische Bedeutung besitzen;
- 1.8 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Brutvögel nachgewiesenen Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Raufußkauz, Uhu, Wespenbussard, Schwarzspecht, Tannenhäher, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Grauspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter, Rebhuhn, Schnatterente, Krickente, Teichhuhn und Graureiher sowie die Gewähr störungsfreier Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als wertgebende Rastvögel nachgewiesenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Fischadler, Rohrweihe, Kornweihe, Raufußbussard, Merlin, Bekassine, Kiebitz, Raubwürger, Lachmöwe, Reiherente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Knäkente, Kormoran und Gänsesäger; die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
- 1.9 die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der im Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 kartographisch dargestellten und innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindlichen relevanten bis sehr relevanten Strukturen für Fledermäuse in ihrer wertgebenden Ausprägung und Charakteristik;
- 1.10 die Gewähr störungsfreier Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nachgewiesenen Fledermausarten; die Störungsfreiheit bezieht sich auf sämtliche artspezifische Aktivitäten als auch auf ausreichend Ruhe innerhalb dieser einzelnen genannten, zyklisch wiederkehrenden Zeiträume;
- 1.11 die Wiederherstellung naturnaher, gliedernder Strukturen im Bereich großflächig ohne Zwischenstrukturen aneinandergereihter Ackerschläge zur Minderung der Bodenerosion und Verbesserung des Biotopverbundes;

2. wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:

- 2.1 die Erhaltung des Waldhufencharakters der Feldflur der kulturhistorisch als Waldhufendörfer entstandenen Siedlungen und die Erhaltung der vielfältig strukturierten, in Korrelation zur alten Hufenverteilung und zum Geländere relief

- abwechselnd vorspringenden und zurücktretenden Außenränder der Waldflächen, die, auf den Geländeerhebungen zwischen den ortsnahen Feldfluren der Siedlungen gelegen, für viele Sichtbeziehungen einen äußeren Rahmen am Horizont ergeben;
- 2.2 die Erhaltung der Offenlandflächen innerhalb der Waldgebiete, die neben ihrer wichtigen ökologischen Bedeutung für Tierarten, die einen solches Nebeneinander an offenen und geschlossenen Strukturen benötigen, ein Charakteristikum der kulturhistorischen Landnutzung und ein wesentliches, strukturelles Merkmal des Erscheinungsbildes des Oberen Vogtlandes darstellen;
 - 2.3 die Erhaltung reich strukturierter, mit Feldhecken durchsetzter Raine innerhalb des Offenlandes einschließlich von wegbegleitenden Gehölzsäumen, insbesondere in den unter der Nummer 1.3 genannten Landschaftsbereichen;
 - 2.4 die Erhaltung der waldoffenen als Grünland genutzten Bachtäler und ihre uferbegleitenden Gehölzsäume, die als offene Sichtachsen das Landschaftsbild bereichern und die Bachauen zu landschaftsästhetisch anmutigen Wiesengründen formen;
 - 2.5 die Erhaltung landschaftsgliedernder, linearer Gehölzstrukturen entlang von öffentlichen Verkehrswegen und Feldwegen einschließlich des Erhalts alter Hohlwege oder deren noch vorhandener Abschnitte, insbesondere in der Fluren der Gemarkungen Raun, Gürth der Gemeinde Bad Brambach und der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen;
 - 2.6 die Erhaltung traditionell bedingter, vielfältiger Nutzungsformen der kleinbäuerlichen Bewirtschaftung im Siedlungsumfeld im Wechsel mit den naturnahen Lebensräumen einschließlich des Erhalts der „Hausbäume“ oder „Gehöftbäume“ bei im Schutzgebiet liegenden Einzelgehöften, die in ihrer Kombination landschaftsprägende Ensembles aus traditioneller, kulturhistorisch gewachsener Baukunst und grünordnerischer Ein- bzw. Unterordnung dieser baulichen Anlagen in die ansonsten baulich freie Umgebung repräsentieren;
 - 2.7 die Erhaltung und denkmalschutzkonforme Sicherung baulicher Zeugnisse der Geschichte wie z.B. die Ringwallanlage „Altes Schloss Schönfeld“ südlich von Adorf und die Ringwallanlage „Altes Schloss“ südlich von Landwüst sowie auch die Erhaltung bereits bekannter oder auch zu einem späteren Zeitpunkt noch neu entdeckter archäologischer Fundstellen, welche geschützte Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden, darstellen, in ihrer archäologischen Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert;
 - 2.8 die Erhaltung der in ihrem Nutzungsgefüge kulturhistorisch entstandenen und von störenden, technischen Bauwerken fast völlig freien und de facto nicht überprägten Landschaft im südlichen Bereich des Naturraumes Vogtland einschließlich des zum Schutzgebiet dazugehörigen, ins Egerbecken abfallenden Schönberger Rücken- und Teichgebietes im „Brambacher Zipfel“ und der ebenfalls zum Schutzgebiet dazugehörigen westerzgebirgischen Gebirgsrücken südlich des Eisenbaches und der Zwota sowie südwestlich des Hüttenbaches;
3. wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:
- 3.1 die Erhaltung des Strukturreichtums und des mosaikartigen, Spannung erzeugenden Wechselspieles zwischen bewaldeten und offenen Flächen als Gebiet zum Wandern, Radfahren und sonstigen Aktivitäten des sanften Tourismus zum Wohle der einheimischen Bevölkerung als auch der Urlauber;
 - 3.2 die Sicherung der infrastrukturell nur gering vorbelasteten Landschaft als störungsarmes Gebiet, prädestiniert für Ruhe und Erholung suchende Touristen und Kurgäste der Staatsbäder Bad Elster und Bad Brambach und für die Naherholung der Bevölkerung benachbarter Verdichtungsräume;

- 3.3 die Sicherung störungsfreier Fernblicke auf die Landschaft zum Erleben einer harmonisch zusammengeführten Einheit aus Natur, Land- und Forstwirtschaft und Brauchtum, insbesondere auch auf die Ruhe ausstrahlenden Waldkomplexe der im Landschaftsschutzgebiet liegenden oder dieses einrahmenden Bergrücken; Gewähr dieser für die Wahrnehmung der Ästhetik der Landschaft sehr bedeutsamen Blickbeziehungen entweder von unbewaldeten Anhöhen aus, wie z.B. dem Hengstberg und dem Galgenberg bei Bad Brambach, dem Wirtsberg bei Landwüst, dem Markneukirchener Berg bei Markneukirchen, der „Goldenen Höhe“ bei Arnsgrün, dem Schlosspenzel bei Wernitzgrün, dem Galgenberg bei Erlbach und der Friebus-Höhe bei Wohlhausen, oder von Aussichtstürmen aus, wie dem Kapellenbergturm bei Schönberg, dem Bismarckturm bei Markneukirchen und dem Aussichtsturm im Adorfer Ortsteil Remtengrün.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die in erheblicher oder nachhaltiger Art und Weise den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder durch Schädigung des Naturhaushaltes, durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
 2. fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
 3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
 4. das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht;
 5. die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, zu vereiteln.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errich-

- tung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. der Neubau von Straßen und Wegen und deren Ausbau, sofern dieser hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt;
 3. Landschaftsbild prägende Gehölzbestände der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume mit einem Stammumfang ≥ 80 cm in 1 m Stammhöhe zu beseitigen oder in ihrer Struktur derart zu verändern, dass ihre Funktion als landschaftsbereichernde, landschaftsästhetisch wirksame Gehölzelemente dadurch eliminiert wird, sowie das ganz oder teilweise Entfernen von anderen die Landschaft prägenden Strukturelementen, wie Feld- und Wiesenrainen, Ackerrandstreifen, als Magerrasen ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpeln, Gräben oder Steinrücken mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG;
 4. die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;
 5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubrechen, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist;
 6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension zu verändern, ohne dass dies nach § 7 zugelassen ist;
 7. das mehrmonatige Lagern und Abstellen von Gegenständen einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m^3 , soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 8. Erstaufforstungen und Kahlhiebe, letztgenannte ab $1,5 \text{ ha}$ Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SächsWaldG;
 9. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen, reihenförmigen, aus Nadelgehölzen bestehenden Gehölzpflanzungen im Offenland oder die vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende, dauerhafte Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sofern diese nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Dies gilt auch für nachfolgend genannte Maßnahmen, sofern sie naturschutzkonform und landschaftsgerecht geplant und ausgeführt werden:
- den Aus- und Neubau von Radwegen nach der Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
 - den Aus- und Neubau von Wanderwegen nach der Wegekonzeption des Vogtlandkreises in der Fassung der jeweiligen Fortschreibung;
 - den Aus- und Neubau von Erschließungswegen, wenn deren Notwendigkeit und deren Trassenführung zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft begründet sind und im Falle des Waldwegebaus (Holzabfuhrwege und Maschinenwege) die baulichen Parameter des Neu- oder Ausbaus den Mindestanforderungen der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023 - vom 20. Juni 2023 oder den daran anschließenden neuen Förderrichtlinien für die Folgezeiträume entsprechen.

- (4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.
- (6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung von Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Die nachfolgend genannten Handlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen:

1. das über einen Zeitraum von zwei Wochen hinausgehende, dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstigen als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft.

Stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Handlungen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese oder sie lässt diese befristet oder widerruflich mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen zu, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich sind, damit die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Äußert sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als zulässig.

§ 7

Zulässige Handlungen

Abweichend von §§ 4 bis 6 sind grundsätzlich zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung entspricht und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 34 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung erfolgt; dazu gehören auch:
 - unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die sach- und fachgerechte, mit den gesetzlichen Vorschriften und Schutzbestimmungen des Pflanzenschutzes vereinbare Anwendung von Bioziden, sofern dies zur Schadensabwehr und Gewährleistung eines angemessenen Kosten-/Nutzenverhältnisses bei der jeweiligen Bewirtschaftung erforderlich ist und diesem Anliegen nicht anderweitige höherrangige gesetzliche,

- verordnungs- oder satzungsrechtliche Vorschriften und Schutzbestimmungen des Naturschutzes, finanzielle Förderungen oder sonstige Verpflichtungen entgegenstehen;
- der Unterhalt, die Instandsetzung und der unwesentliche, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichende Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, die zur Ausübung der Landwirtschaft benötigte Errichtung von Lagerplätzen und alle landwirtschaftsbetriebsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, abgesehen von der erlaubnispflichtigen Handlung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (Sächs. GVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
 3. forstbehördliches Handeln und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß dem Sächsischen Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung einschließlich dem Unterhalt, der Instandsetzung und dem unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichenden Ausbau von Forstwegen, der forstnutzungsbedingt benötigten Errichtung von Holzlagerplätzen und allen forstnutzungsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von den erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2 und 8;
 4. von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragte, angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, einschließlich Beschilderung;
 5. die Erhaltung, Unterhaltung, Instandsetzung und Kennzeichnung der Straßen, Wander-, Rad- und Reitwege einschließlich deren Erneuerung im Bestand;
 6. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung bestehender Anlagen der Ver- und Entsorgung, unter anderem der Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegenden und im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführten Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen, für die jeweiligen Aufgabenträger einschließlich deren Beauftragten sowie für die jeweiligen Überwachungsbehörden;
 7. Instandhaltungsmaßnahmen und den dazu erforderlichen Bautätigkeiten einschließlich des Freihaltens oder Freischneidens von Bewuchs bei den im Geltungsbereich liegenden Objekten, die als Kulturdenkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 14/1993 S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung deklariert sind und für die eine Erhaltungspflicht nach § 8 SächsDSchG besteht;
 8. die fachgerechte, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, einschließlich bepflanzter Kompensationsmaßnahmen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind;
 9. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Gewässer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch den gesetzlichen Unterhaltungslastträger oder durch sie beauftragte Dritte; darin eingeschlossen sind behördlich durchgeführte oder auf Dritte übertragene Kontrollen;

10. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
11. die Durchführung, Pflege und Unterhaltung naturschutzrechtlich festgesetzter Kompensations- und sonstiger von der Naturschutzbehörde genehmigter Maßnahmen;
12. die Sicherung von möglichen oder bereits eingetretenen Gefährdungen, die aus dem geologischen Untergrund resultieren;
13. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, wenn dies im Rahmen der vorher genannten zulässigen Handlungen oder der Durchführung öffentlich zulässiger, organisierter Veranstaltungen geschieht;
14. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Inwertsetzung und landschaftsgerechte Gestaltung von Bereichen bzw. Aussichtspunkten mit besonderer Sichtexposition, die einen großräumigen Überblick über die Kulturlandschaft sowie weitreichende Fernsichten ermöglichen; behutsame, schutzzweckkonforme Etablierung touristischer Infrastruktur an diesen Orten sowie deren Pflege und Instandhaltung;
2. Herausarbeitung und Freistellung von geologischen Naturdenkmalen als geologische Besonderheiten; selektiver Rückschnitt aufkommender Gehölzsukzession;
3. Pflanzung von Einzelbäumen und/oder Baumgruppen, Heckenbändern und Baumreihen an geeigneten Stellen im Offenland, möglichst an historischen Standorten, um auf diesem Wege u.a. die Gestalt der ehemaligen Waldhufenfluren in ihrer Ablesbarkeit wieder zu erhöhen bzw. stellenweise zu rekonstruieren;
4. Ergänzung oder Neuanlage von Baumreihen entlang ausgewählter Straßen (z.B. Ortsverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen) und entlang von Feldwegen, im Bedarfsfall Gehölzpflegemaßnahmen bei bestehenden Baumreihen;
5. Erhalt und Pflege des artenreichen Grünlandes in seiner spezifischen Ausprägung einschließlich der Grünland-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebieten „Raunerbach- und Haarbachtal“, „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach“, „Bergwiesen bei Rohrbach und Hennebachtal“ und „Elstergebirgssüdabfall bei Schönberg“ sowie in den zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Bergwiesen um Klingenthal“, „Buchenwälder um Klingenthal“ und „Elstertal oberhalb Plauen“; Entwicklung weiterer artenreicher Grünlandbereiche durch Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland;
6. Offenhaltung des grünlandgeprägten, in Waldflächen eingebetteten Bachtäler, Durchführung gezielter Pflegemaßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser waldfreien offenen Bänder als Sichtachsen und als Migrationskorridore für Flora und Fauna;

7. Erhalt und Pflege der gewässerbegleitenden Gehölzbänder durch regelmäßige, intervallartige Pflegeeinsätze;
8. Erhalt und Pflege noch vorhandener organischer Nassstandorte und deren Moorvegetation einschließlich der Moor-Lebensraumtypflächen in den im Landschaftsschutzgebiet liegenden, unter der Nummer 5. genannten Flora-Fauna-Habitat-Gebieten oder in den zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebieten der unter der Nummer 5. genannten Flora-Fauna-Habitat-Gebiete; Regenerierung solcher Standorte und Lebensraumtypflächen, falls dies aus Gründen des Biotopverbunds und/oder der verbesserten Wasserrückhaltung geboten ist;
9. Überführung von reinen Fichtenbeständen in strukturreiche Mischbestände mit standortgerechten, auch den veränderten Klimabedingungen Rechnung tragenden Baumarten bei bevorzugter Verwendung einheimischer Gehölzarten;
10. bei Landwüst, Rohrbach, Bad Brambach und Schönberg spezielle Ausrichtung des Waldbaus dahingehend, dass die dortigen beerkrautreichen Kiefernwälder mit Vorkommen der Schnee-Heide trotz dynamischer Waldentwicklungsprozesse in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit quantitativ noch ausgedehnt werden und die Schneeheidevorkommen dadurch langfristig gesichert werden;
11. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den mit Zwergbuchsvorkommen bestückten Zwergstrauchheiden im Elstergebirge, gegebenenfalls auch Populationsstützungsmaßnahmen mit Pflanzenmaterial autochthoner Herkünfte und Revitalisierung einzelner ehemaliger Zwergbuchsstandorte in Abhängigkeit von der realen Eignung der Standortverhältnisse zu diesem Zweck;
12. an geeigneten Standorten Schaffung eines Netzes aus Kleingewässern im Bereich der Gemarkungen Wohlhausen, Erlbach, Wernitzgrün und Landwüst der Stadt Markneukirchen und der Gemarkung Zwota der Stadt Klingenthal zur Gewährleistung eines kohärenten Laichhabitatsystems für den Fadenmolch;
13. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Habitate des Abbiss-Scheckenfalters, des Baldrian-Scheckenfalters, des Hochmoor-Perlmutterfalters und des Kleinen Heidegrashüpfers wie z.B. Anlage von kleinflächigen Rohbodenflächen zur Vermehrung des Teufels-Abbiss als Futterpflanze des Abbiss-Scheckenfalters oder die Pflege von Moospolstern mit Vorkommen der Moosbeere, der Futterpflanze des Hochmoor-Perlmutterfalters;
14. Durchführung spezieller kleinstandörtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den wenigen im Landschaftsschutzgebiet noch existenten und sachsenweit von vollständiger Vernichtung bedrohten Kleinseggenrieden basenreicher Standorte und Populationsstützungs- bzw. -wiederbegründungsmaßnahmen für einige stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Charakterarten dieses Biotoptyps
15. Durchführung gezielter Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Habitateigenschaften für Wald, Gewässer und Offenland bewohnende Brutvogelarten in den in § 3 Nr. 1.7 genannten Gebieten und zugleich Sicherstellung deren weiterer Eignung als Rastgebiet für Offenland- und Waldvögel;
16. Durchführung unterstützender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder weiteren Steigerung der hohen Wertigkeit der für Fledermäuse relevanten bis sehr relevanten Strukturen, u.a. durch Erhaltung und ggf. Entwicklung offener Kleinstrukturen innerhalb der Waldflächen wie z.B. kleine Lichtungen und Waldinnenränder, durch dauerhaftes Belassen von Höhlenbäumen in den Waldbeständen, sowohl in der Durchforstungs- als auch in der Erntephase, und durch konzentriertes Aufhängen von Fledermauskästen.

§ 9

Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz bzw. im Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 9 vorliegt - in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 raumbedeutsame Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m errichtet,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen schädigt, umwandelt oder beseitigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 7 zugelassenen Handlung geschieht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, vereitelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Erlaubnis gemäß § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung
 1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 2. Straßen und Wege neu baut oder ausbaut, sofern dieser Ausbau hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt und der Ausbau nicht unter § 7 Nrn. 1 und 3 fällt,
 3. Landschaftsbild prägende Gehölzbestände der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume mit einem Stammumfang von ≥ 80 cm in 1 m Stammhöhe beseitigt oder in ihrer Struktur derart verändert, dass ihre Funktion als landschaftsbereichernde, landschaftsästhetisch wirksame Gehölzelemente dadurch eliminiert wird, sowie andere die Landschaft prägende Strukturelemente, wie Feld- und Wiesenraine, Ackerrandstreifen, als Magerrasen

- ausgebildete Säume entlang von Wegen, Tümpel, Gräben oder Steinrücken mit Verweis auf § 4 Nr. 4 SächsNatSchG, ganz oder teilweise entfernt,
4. Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt,
 5. Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist,
 6. Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension verändert, ohne dass dies nach § 7 zugelassen ist,
 7. mehrmonatig Gegenstände lagert und abstellt einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 8. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe durchführt, letztgenannte ab 1,5 ha Größe und in Übereinstimmung mit der Definition von Kahlhieben gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SächsWaldG,
 9. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt, reihenförmige, aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzpflanzungen im Offenland durchführt oder die Bodennutzung auf andere vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Weise dauerhaft ändert, sofern dies nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 7 Nr. 1 aufgeführt sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt ebenso, wer ohne Vorliegen einer zulässigen Handlung nach § 7 und ohne Anzeige gemäß § 6
1. über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus dauerhaft Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,
 2. Plakate, Werbe-, Bild- oder Schrifftafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis, eine nach § 6 erteilte Zulassung oder eine nach § 9 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- (5) Derjenige, der im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 SächsNatSchG ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ außer Kraft.
- (3) Der Schutzstatus der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete und der im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Naturdenkmale bleibt unberührt. Deren Verordnungen gelten unabhängig von dieser Verordnung uneingeschränkt fort. Dasselbe gilt für die Grundschutzverordnungen der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) oder deren zum Landschaftsschutzgebiet gehörigen Teilgebiete.

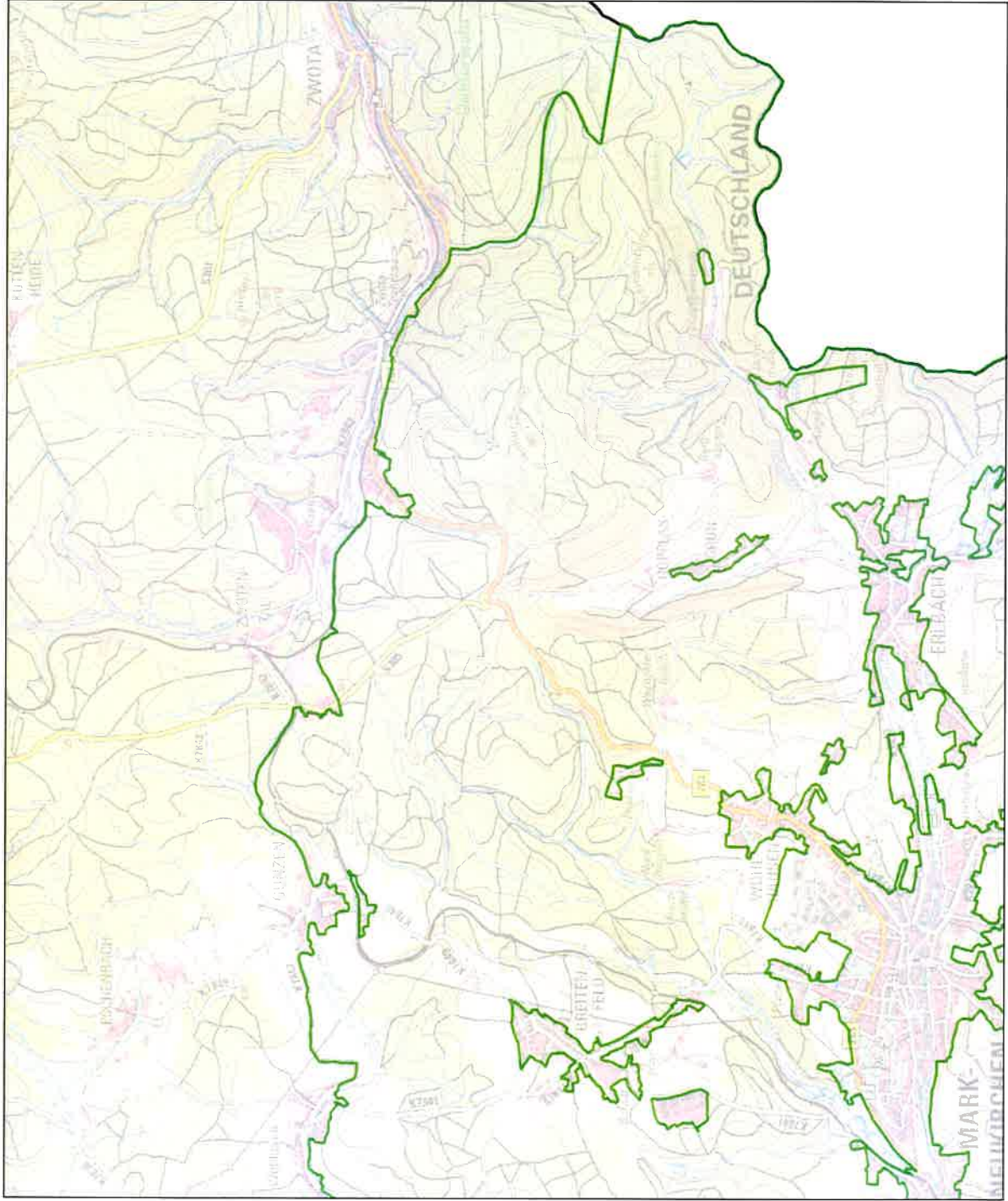
Plauen, den

Thomas Hennig
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geltend gemacht wird.

Übersichtskarte Nr. 5 zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"



Legende:



räumliche Lage des Landschaftsschutzgebietes mit
ausgegrenzten Ortslagen



Maßstab 1 : 50.000

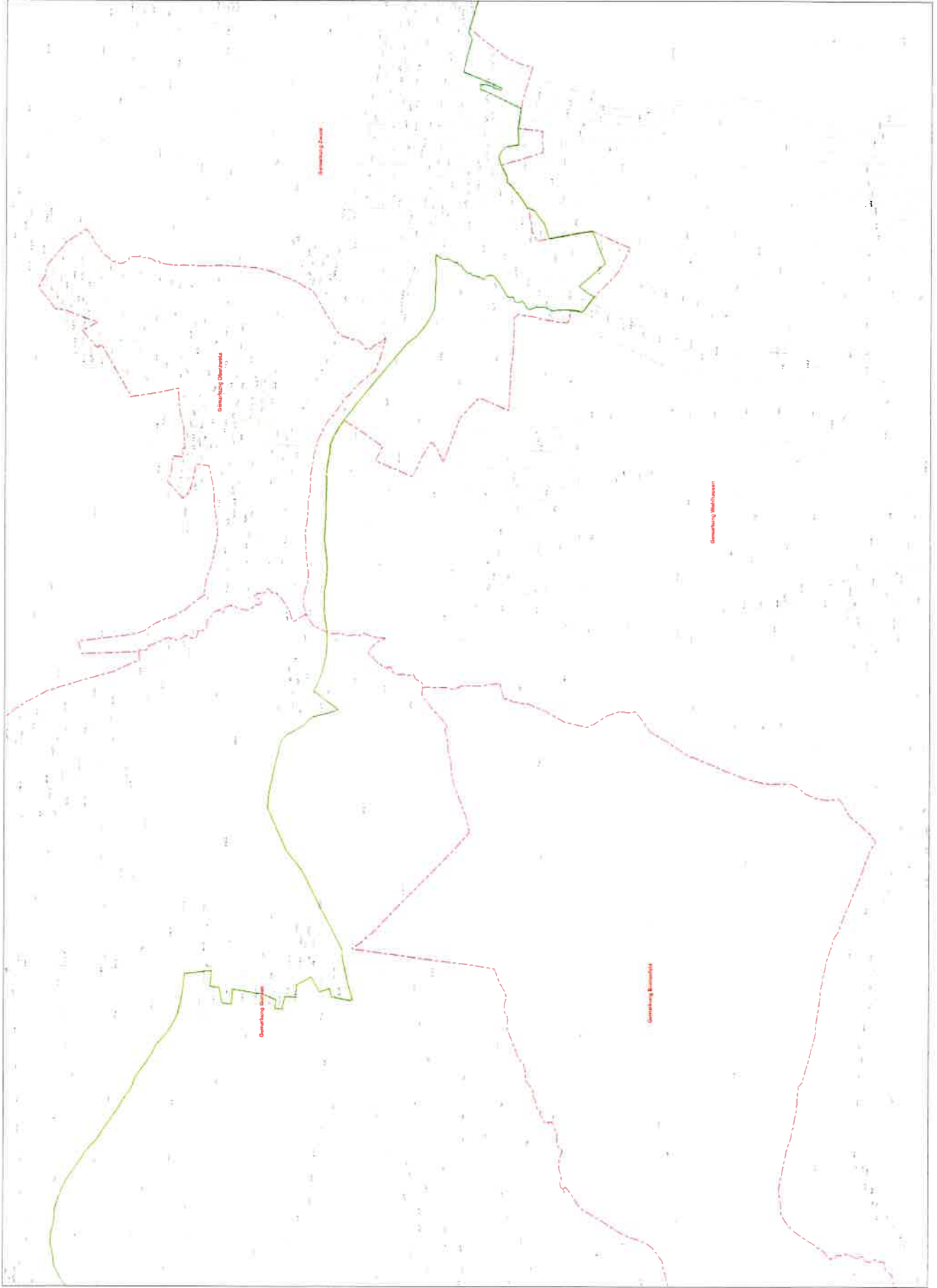


Plauen, den

Landrat

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des
Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen -
GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede
Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

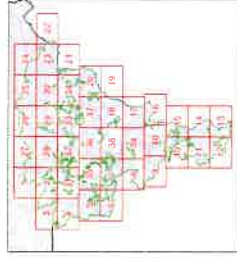


Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gemarkungsgrenze



Maßstab 1 : 3.000



**Flurkarte zur
Verordnung des
Vogtlandkreises
über das
Landschafts-
schutzgebiet
"Oberes Vogtland"**

Blatt Nr.:25

Plauen, den

Landrat

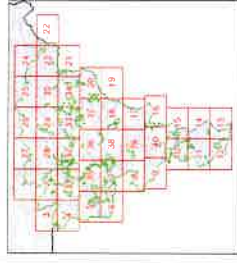


Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gemarkungsgrenze



Maßstab 1 : 3.000



**Flurkarte zur
Verordnung des
Vogtlandkreises
über das
Landschafts-
schutzgebiet
"Oberes Vogtland"**

Blatt Nr.:26

Plauen, den

Landrat